

§ 4

Es werden anderweit zugelegt

- a) das Amtsgericht Bitterfeld unter Abtrennung von dem Bezirk des Landgerichts Halle dem Landgerichtsbezirk Dessau,
- b) das Amtsgericht Quedlinburg unter Abtrennung von dem Bezirk des Landgerichts Dessau dem Landgerichtsbezirk Magdeburg,
- c) das Amtsgericht Genthin unter Abtrennung von dem Bezirk des Landgerichts Magdeburg dem Landgerichtsbezirk Stendal.

Abschnitt II

Gerichtsorganisation im Lande Brandenburg

Infolge der auf Grund der Verordnung vom 13. Juli 1950 zur Durchführung des Gesetzes über Änderung von Grenzen der Länder (GBl. S. 659) herbeigeführten Änderung der Landesgrenzen wird bestimmt:

§ 5

Es werden zugelegt

1. dem Amtsgerichtsbezirk Lychen die Gemeinden Brasdorf, Blumenow, Buchholz, Fürstenberg (Havel) und Steinförde;
2. dem Amtsgerichtsbezirk Zehdenick die Gemeinden Dannenwalde und Tornow;
2. dem Amtsgerichtsbezirk Meyenburg die Gemeinde Porep;
4. dem Amtsgerichtsbezirk Rathenow die Gemeinden Götting, Grütz und Kirchmöser;
5. dem Amtsgerichtsbezirk Luckau die Gemeinden Altsorgefeld, Langengrassau, Neusorgefeld, Schwarzenburg und Wüstermarke;
6. dem Amtsgerichtsbezirk Prenzlau
 - a) die Gemeinden Battinthal, Glasow, Grünz, Hohenholz, Krackow, Ladenthin, Lebehn, Nadrensee, Penkun, Pomellen, Sommersdorf, Storkow und Wollin bei Penkun;
 - b) die bisher zu dem Amtsgericht Strasburg (Uckermark) gehörigen Gemeinden Fahrenholz, Lemmersdorf, Lübbenow, Nechlin, Schlepkow, Trebenow, Werbelow und Wolfshagen.

§ 6

In der Stadt Gartz (Oder) wird ein Amtsgericht errichtet, das dem Landgerichtsbezirk Eberswalde zugelegt wird. Der Bezirk des Amtsgerichts umfaßt folgende Gemeinden:

Biesendahlshof, Blumberg, Friedrichthal, Gartz (Oder), Geesow, Heinrichshof, Hohenreinkendorf, Hohenselchow, Jamikow, Kasekow, Kummerow, Kunow, Luckow, Mescherin, Petershagen, Pinnow, Radekow, Rosow, Schönfeld, Schönnow, Tantow, Wartin, Woltersdorf, Neu Rochlitz und Damitzow.

§ 7

Das Amtsgericht Penkun wird aufgehoben.

Abschnitt III

Gerichtsorganisation im Lande Mecklenburg

Infolge der auf Grund der Verordnung vom 13., Juli

von Grenzen der Länder (GBl. S. 659) herbeigeführten Änderung der Landesgrenzen wird bestimmt:

§ 8

Es werden zugelegt

1. dem Amtsgerichtsbezirk Ueckermünde die Gemeinden Bergholz, Blumehagen, Brietzig, Caselow, Groß Luckow, Güterberg, Klein Luckow, Milow, Neuensund, Papendorf, Polzow, Roggow, Rollwitz, Rossow, Schmarsow, Schwarzensee, Spiegelberg, Strasburg (Uckermark), Wetzzenow, Wilsikow, Wismar und Zerrenthin;
2. dem Amtsgerichtsbezirk Parchim die Gemeinden Drenkow und Suckow;
3. dem Amtsgerichtsbezirk Neustrelitz der Große Brückenthin-See (Wasserfläche aus Gemeinde Rutenberg).

§ 9

Das Amtsgericht Strasburg (Uckermark) wird aufgehoben.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

§ 10

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen werden von den Justizministerien der beteiligten Länder erlassen. Ihre hierzu bereits ergangenen vorläufigen Anordnungen bleiben in Kraft, soweit durch diese Verordnung oder die zu erlassenden Durchführungsanordnungen keine entgegenstehende Bestimmung getroffen wird.

§ II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft, Berlin, den 19. September 1950

Ministerium der Justiz

Fechner
Minister

Anordnung

über den Pflanzgutwechsel von Kartoffeln für das Anbaujahr 1951.

Vom 19. September 1950

Zur Durchführung des im § 21 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge (GBl. S. 103) festgesetzten turnusmäßigen Pflanzgutwechsels von Kartoffeln wird angeordnet:

§ 1

(1) Jeder ablieferungspflichtige Betrieb kann für die in seinem Anbaubescheid festgelegte Kartoffelanbaufläche, ausschl. Vermehrungsfläche, je Hektar 5 dz hochwertige Pflanzkartoffeln gegen Vorlage des vorgeschriebenen Bezugscheines von den Dorfgenossenschaften oder durch deren Vermittlung direkt von den volkseigenen Gütern oder sonstigen Vermehrern beziehen. Der direkte Bezug ist weitgehend von den Dorfgenossenschaften zu unterstützen.

(2) Für Abbaugelände ist ein weiterer Bezug von Pflanzkartoffeln gemäß § 44 Buchst. d der Anordnung vom 24. August 1950 über die Bewirtschaftung von Saat- und Pflanzgut für das Wirtschaftsjahr